



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



400  
124

Erneuertes

**EDICT**

Wie die

**Sürcklichen Armen**

versorget und verpfleget,

die

**Wuthwilligen Bettler**

bestrafet und zur Arbeit angehalten,

auch überhaupt

keine Bettler geduldet werden sollen.

De dato Berlin, den 28. April, 1748.

---

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff- Buchdrucker.

# Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen

Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen, Souverai er Prinz von Dranien, Neuchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Blas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Siertin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden Schwirin, Rastenburg, Ost-Friesland und Roers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwirin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bitow, Uelay und Breda etc. etc. Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir zu Unserm größten Mißfallen erfahren müssen, wie daß das Betteln in den Städten sowohl, als insonderheit auf dem platten Lande, unerachtet aller darwider publicirten heilsamen Edicte, und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gdt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät unter dem 21. Junii 1725. aus Landes-Väterlicher besondern Vorsorge ausgelassen haben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches gang öffentlich und ungescheuet getrieben wird;

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Wir aber diesen gang unmeidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur sehr beschweret, sondern auch durch unruhwillige und freche Bettler öfters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren gesetzt wird, länger nachzusehen gang und gar nicht gemeinet sind, vielmehr auf obberegetes Edict mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Wirklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangenen Edicte werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, überhaupt nicht nur die vorher ergangenen Edicte wieder das öffentliche Betteln, sondern auch vornehmlich das obenberührte Edict vom 21. Junii 1725. wie die wahren Armen versorget und verspfleger, die unruhwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten, als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen, Thun solches auch hierdurch dergestalt, und wiederholen

Willkürlich wird nicht aufgehoben, sondern anders.

§. 1. Daß Wir nicht weniger, dann Unsers in Gdt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gemeinet sind, die milde Gutthätigkeit gegen die arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; Vielmehr befehlen Wir nochmahl allen Landes-Regierungen, Krieges- und Domänen Cämmern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja Wir binden Ihnen von neuen auf ihre Seelen und Gewissen, das sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Ort soll eine Armen-Casse angelegt werden.

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woselbst es etwa bisher noch nicht geschehen ist, nach Unserm deshalb bereits erlassenen Edicto vom 21. Junii 1725. eine Armen-Casse aufgerichtet, und beständig gehalten werden soll.

zu deren Einreichung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich  
 alsfort zusammen thun, auch Unsere Landes-Regierungen, Krieger- und  
 Domainen-Commern, Land- und Steuer-Räthe, auch Geistliche Inspecto-  
 res und Beamte bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Sorge  
 haben müssen, daß darunter nicht gesämet, sondern eine solche Casse,  
 darin alles zum Besten der Armen sowohl von mildehätigen Leuten  
 geschencke, als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Ver-  
 fassung fließen und gesamlet werden muß, forderfamst zum Stande ge-  
 bracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführt,  
 auch die gesamleten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Ar-  
 men angewendet werden.

Und werden Wir, wann Sechs Monat nach Publication dieses Sechs Monat  
 Unseres erneuerten Edicts verlossen seyn werden, durch besondere dazu Publi-  
 benannte Commissarien auf das genaueste und schärfste untersuchen laß-  
 sen, wie der Inhalt dieses ganzen Edicts bewerkstelliget, die Armen Casse suchet wer-  
 errichtet, ein Rendant dabey bestellet, eine Rechnungs-Form vorge-  
 schrieben, und solcher gestalt der Grund zu Verpflegung der wahren Ar-  
 men nicht nur bloßhin angeordnet, sondern auch wirklich geleyet wor-  
 den; Würde sich nun finden, daß jemand unter ihnen wieder Verhoffen  
 an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so sol das Suf-  
 zen der unbesorgt bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet  
 worden, exemplarisch von Uns bestrafet und gerodet werden.

§. 2. In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Noth-  
 leidenden gänglich abzielenden Willens- Meinung ein volliges Gem-  
 gen geschehen; So befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein  
 Bettler, worunter auch abgedachte Soldaten, Handwerker, Bürsche und  
 dergleichen Personen zu verstehen sind, auf den Straßen oder vor den  
 Thüren der Almosen halber geduldet werden soll, oder da einer dennoch  
 die Almosen dergestalt zu bitten betroffen würde, so soll derselbe ohne  
 einig Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersucht  
 und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anhalten oder des Unter-  
 halts daran schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonst der Bettler  
 als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bey Befindung  
 seines muthwilligen Bettelns zur Festung oder Spinn-Haus Arbeit an-  
 gehalten, und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht  
 werden. Wobey besonders diejenigen, welche bey der lesthin in einigen  
 Unsern Provinz-ien gehaltenen General- Visitation aufgehoben zum theil  
 aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschwe-  
 ner Urfehde, daß sie sich des Bettelns hinführo enthalten wollen, frey  
 gelassen worden, hierdurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zufage  
 und an sie geschehenen Ermahnung wohl eingedenck zu seyn, und des  
 Bettelns sich gänglich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu  
 gewärtigen, daß wann sie nochmahls herumstreichend, oder wohl gar auf  
 Bubenstück betreten werden solten, sie ungeachtet dergleichen Passes,  
 und noch um so viel mehr, daß sie dawieder gehandelt haben, ohne alle Gnade  
 Zeit ihres Lebens bey der Festungs- Arbeit oder im Spinn-Hause behal-  
 ten werden sollen. Wie dann die obenbemeldten Commissarii, welchen Wir  
 die Recherche, wie diesem Edict nachgelebet worden, auftragen werden,  
 insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen, ob und wie viel  
 Bettler seit diesem erneuerten Edict, und hiernächst bey jährlicher Wieder-  
 höhlung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts  
 Obrigkeit angehalten, und wo sie gelassen worden, weshalb eine jede  
 Obrigkeit auf ihrer Huth zu seyn, wohlbedächty und besonders annoch  
 hiedurch gewarnet wird.

§. 3. Damit nun den gemeldeten Obrigkeiten die Entschuldigung, Die Obrigkei-  
 daß

ten sollen sich nicht entschulbigen.

Das keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuer-Rath, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welcher Gestalt die angelegte Armen-Casse eingerichtet sey, zeitig und höchstens in den ersten Sechß Wochen nach Publication dieses Edicts anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu versorgenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden, oder aber fehlen mögte, entdecken, da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anzuweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholte Befehle zu bewircken im Stande seyn, und bey der hierauf erfolgenden General-Untersuchung Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

Wie die Armen nach Un terscheid vom Betteln abzu halten.

§. 4. Es sollen aber die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und gesamte Obrigkeiten jeden Orts, sie haben Maßnahmen wie sie wollen, dafür sorgen, daß an noch bey guten Leibes-Kräften sich befindende faule Manns- oder Weibes Personen mit Betteln niemand beschwoeren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brodt selbst zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel, in die Festungen, und an den Orten wo Zucht und Arbeits-Häuser sind, darin gesperrt, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß) hinlängliche Beyhülfe gereicher, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigstens einen Theil beizutragen verbunden und im Stande sind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-Casse gegeben, auch endlich die verlassenen Vater- und Mutterlosen Waisen in die in Städten dazu gestifteten Waisenhäuser gebracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Erbsen-Betteln abgehalten werden; Damit aber die Aufseher in den Waisenhäusern und Hospitalern keine Entschuldigung machen mögen, so müssen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuser sind, jederzeit untersuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfalls berichten.

Solte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art sie auch seyn mögen, nachdrücklich davor ansehen; wie dann außer der mehr bemeldeten besondern Untersuchungs-Commission auch Unsere FISCALIE hiedurch alles Ernstes beauftraget werden, wieder dieselben ihre Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Hinger zu sehn.

Von den Kindern die an noch Vater oder Mutter haben.

§. 5. Diejenigen Kinder, welche an noch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort ohne Unterschied aufzugreifen, ihre Eltern auszuforschen, und selbige deßhalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslaufen lassen, scharf zu bestrafen, auch die Kinder nach bestimmten Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unermöglicher Kinder versehen seyn solte, die sie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernähren vermögten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Krankheit oder andern Unfall etwas zu verdienen, und dadurch ihre Familie zu erhalten behindert würden; Solchenfalls müssen die Eltern ihren dürftigen Zustand anzeigen, alsdann ihnen bey besondener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülffliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Waisenhäuser oder Hospitaler genommen

nommen werden sollen, massen denerselben eben so wenig als erwaehnten Leuten unter einigerley Vorwand zu Betteln erlaubet ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind, daß sie was verdienen können, so sollen die Magistrat, Obrigkeiten und Beamten die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungen aber bey Handwerker bringen lassen.

§. 6. Da nun solchergestalt Unser wiederholter ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch ausserhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürftigen nach erfordernder Nothbotten, und in einer jeden Unserer Provinzien die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorfes, nach der anbefohlenen massen einzurichtenden Veranstellung zureichend vorsorget, alle Bettelleyen aber von nun an gänglich eingestellet werden sollen:

Als wird hiernit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Krieger- und Domänen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum erstenmal bey Fünfzig Thaler, zum zweyten aber bey schärferer Strafe verboten, hinfüro keinem einigen Menschen, auch keinen Communen oder Gemeinen, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln, es sey in Unsem oder fremden Landen, ausserlitrenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unseere ausdrückliche Permissio zu ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen, (doch die wegen der Religion vertriebenen ausgenommen) in Unseere Lande, Thore, Städte, und Dörfer einzupassiren zu lassen, noch weniger bey den Armen-Cassen in Städten, oder auf dem Lande vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann sich einige eingeschliche ne melden, daß selbige sogleich arrestiret, examiniret, nach Befinden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erstemahl alsofort aus den Thoren, und von einem Ort zum andern bis zur Grenze gebracht, und an jedem Ort ihnen die nöthige Verpflegung gereicher werde, bey abermahliger Betretung aber sollen sie zur Festungs-Arbeit an die Kiarre gebracht werden.

§. 7. Was nur besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret werden, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich legitimiret, man auch befindet, daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey; So soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herum zu laufen, sondern es soll jeden Orts eine gewisse Person zu Einsamlung der Almosen ihnen mitgegeben, und sie hernach so bald nur möglich mit der gesamlten Hülfe dimittiret, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeigt werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion, oder deshalb ihm begegnete Drückung zum Prætexto fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Festungs-Arbeit gebracht, oder falls er auf den Festungen nicht untergebracht werden konte, so soll er gleich mit Stuppen-Schlag aus dem Lande verwiesen, und bedrohet werden, daß wann er sich wieder betreten lassen würde, er gebrandmarkt werden sollte, zu dem Ende die Magistrat, Obrigkeiten und Beamten ordentliche Protocolle halten müssen, damit man sehen könne, ob und wie dergleichen Freveler bestrafet werden.

§. 8. Die bereits oben gemeldten Handwerks-Bursche können zwar ebenfalls

wercks-Bur-  
fchen

überall in Unjern Landen zu Treibung ihres Handwercks die gewöhnliche Wanderschaft ungehindert verrichten; Jedoch bleibe ihnen das Anspreehen und Betteln, oder so genannte Fecthen auf den Straffen und an den Thüren der Häuser gänglich untersaget, massen die Freyheit zum Betteln denenelben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet.

Und obwohl in den General-Privilegiis, wie die Handwercks-Bursche zu versorgen, versehen ist; So müssen dennoch die Magistrat in den Städten mit Fleiß dahin sehen, daß bey jeglichem Gewerck solche Veranstaltung gemacher werde, damit die wandernden Handwercks-Bursche sogleich bey ihrer Ankunfft entweder bey einem Meister in Arbeit treten, oder bey den Handwercks-Laden einen zureichenden Zehrw Pfennig, wann sie dessen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortsetzen können; Auf den Grenzen aber sollen Warnungs-Zaßeln aufgerichtet, und daran die Straffen bemercket werden.

Niemand soll  
Bettler ins  
Land führen

§. 9. Hiernächst verbieten Wir nach Inhalt Unserer deshalb schon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehrlenten, Fischern auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bey Straffe der Festungs-Arbeit keine Bettler, oder Bettelns halber verdächtige Leute in Unjere Lande zu führen, oder überzusetzen, noch durch Verzeigung einiger Pässe oder Briefschafften sich dazu verleiten zu lassen.

Von den Zi-  
genuern und  
Bettel-Juden

§. 10. Was die Zigeuner anberriff, welche unter die gefährlichsten Landtsfreier zu zehlen sind, ingleichen die Bettel-Juden, wegen beyder soll es bey den geschärften Edicten vom 13. November 1719. und 10. December 1720. gelassen, und mit Nachdrucke darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch versamlere Hand insgesamt groß und klein, mit Sack und Paack aufgegriffen, auch in die nächsten Festungen geliefert, Die Bettel-Juden aber weder bey den Grens-Orten noch sonst in Un Lande durchgelassen, sondern gehörigen Orts angezeigt werden: Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche sie wissentlich durchpassiren lassen, haben ihre Straffe unnachbleiblich zu gewarten; Ingleichen auch die Kräger, Wirte und Herbergierer in Dörfern und Städten, welche nicht so fort ohne einigen Zeit Verlust, wann sie etwas Verdächtiges bey den Fremden aufgenomninen Personen vermercket, solches gehörig angemeldet haben, zumahlen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute thun und lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

Ein Bettler so  
10. Dithaler  
werth stehet  
soll mit eini-  
ger Festungs-Ar-  
beit gestrafet  
werden.

§. 11. Dieweil auch öfters sich zugetragen, daß beschaffte Bettler unter dem Vorwand der Armuth und gestochten Almosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deshalb in dem Edict vom 14. Julii 1721. Vernehmung geschehen: Wir wollen aber solches, obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist, dahin geschärft haben, daß wann das gestohlene sich auf Zehen Thaler oder darüber beträffe, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Festungs-Arbeit gestraffet werden sollen.

Von Taschen-  
Spielern, die  
menschen  
und derglei-  
chen.

§. 12. Auf die Taschen-Spieler, Riemen-Stecher, Würfel-Träger und Leute von dergleichen unanthen berruærischen Profession, welche auf den Jahr-Märkten und sonst in Un Lande herum ziehen, sollen die Obrigkeiten ingleichen die Policien Ausreuter nach den mehrmahls ergangenen Beordnungen ein wachendes Auge haben, und sie sogleich wegtreiben: Solte sich aber finden, daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschlischen hätten; So müssen Uns solche eingeschicket, und darüber weitere Resolution erwartet, ihnen aber unmittelbar die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstatet werden.

Es sollen  
genugsame

§. 13. Die Magistrat und andere, welchen in Unjeren Revidens auch übrigen Städten das Armen-Wesen zu besorgen oblieget, müssen überall, so

so weit es noch nicht gethehen, genugsame Gassen oder Bettel-Wöge <sup>Bettel Wöge</sup> aufsetzen, ihnen gewisse Districte in den Städten anweisen, und dabey ernstlich <sup>angefest werden</sup> anbefehlen, die Straffen und Gassen alle Tage fleißig zu <sup>vistiren,</sup> die vor Häusern findenden Bettler so fort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernem <sup>Unterforschung</sup> gehörig anzuzeigen.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Creis, wo dergleichen <sup>In jedem Creis</sup> noch nicht vorhanden seyn möchte, ein Creis-Armen-Wächter oder <sup>Armen-Wächter</sup> Aufseher <sup>mit einem proportionirliche</sup> amnoch besonders mit einem proportionirlichen Tractamenten <sup>bestellet werden.</sup> bestellet, und mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 14. Wann wieder Verhoffen die Policy-Land und Ausreuter <sup>Armen-Wächter, Gassen-Wögte, und andere zur Aufsicht bestellte Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern</sup> <sup>weil</sup> <sup>der dieses Unser Edict durch die Finger sehen solten, so wollen Wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unserer Gebots auf das schärfste zu ahnden wissen; Dahero die Fscale gleich ihr Amt wieder solche verrichten, und fleißig vigil ren sollen.</sup>

Hingegen sollen diejenigen, welche nachlässige <sup>Armen-Wächter, Gassen-Wögte, oder andere zur Aufsicht bestellte Diener, wegen Verfümmung ihres Amtes, auch die durch eingeschlichenen Bettler, oder unker dem Nahmen der Armen verborgene Diebe, Diebes-Gesellen und Nocten anzeigen werden, nicht allein davor Belohnung zu gewarten haben, sondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringer, in den Städten aus den Cämmereyen, und auf dem platten Lande aus den Creis-Cassen, wo keine andere <sup>Fonds verhanden, und keine andere Verfassung bereits gemacher worden.</sup> Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Creis-Armenwächter noch besonders zu genieffen haben soll für diejenige, so er bey der Obrigkeit anbringer.</sup>

Wann aber die Creis-Armen-Wächter, Gassen-Wögte, oder andere zur Aufsicht geordnete Diener, die betroffenen Bettler angreifen und wegführen wollen, so soll niemand, wer er auch sey, bey harter Strafe, sich untersehen, gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amtes auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenselben alle Hülffe darunter leisten.

§. 15. Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler <sup>Alle Bettler</sup> <sup>solten innerhalb vierzehen Tagen</sup> <sup>in dem</sup> <sup>Land</sup> <sup>raumen, die Einheimischen oder Einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimath, alwo sie gebürtig, oder wo sie die letzten drey Jahre gewohnt, und sich sonst genähret gehabt, zurück begeben; Fals aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten, sich ungesäumt bey den Obrigkeiten angeben, und von einer jurisdiction zu der andern forgebracht, und vorterst in den Städten aus den Cämmereyen, auf dem platten Lande aber aus den Creis-Cassen mit einem proportionirlichen <sup>Zehr-Pfennig bis zur nächsten Jurisdiction</sup> versehen werden.</sup>

Die Einheimischen gestunden und starcken Bettler hingegen müssen <sup>alldort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, wiederigenfalls unfehlbar gewärtigen, das sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Festungen, oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschicket werden sollen.</sup>

§. 16. Insonderheit müssen nebst den Gerichts-Obrigkeiten <sup>Die Landtraktanten</sup> <sup>in dem</sup> <sup>Land</sup> <sup>und den Magisträten in den Städten, die Policy-Land und Ausreuter mit Achte haben, das keine Bettler noch wegen Bettelns oder sonst verdächtige Personen auf einigerley Weise in unsere Lande sich einschleichen; zu welchem Ende die Policy- und Land-Reuter auch in dieser Absicht die Straffen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weiteren Unterforschung einlieffern, die Obrigkeiten aber die <sup>stricke</sup></sup>



Krüge, Schencken und Wirtshäuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzureffen seyn möchten, öfters visitiren lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau examiniren, und nach Befinden weiter verfahren sollen; Da denn der oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erkundet worden, den Verlust ihres Amtes und andere Bestrafung unfehlbar zu erwarten haben; auch müssen die Förster und Unter-Förster mit dahin sehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche sie gewahr werden, der Obrigkeit angezeigt und weggeschafft werden, am wenigsten aber denselben in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

Wegen der Kosten zu Fortbringung und Unterhaltung des eingebrachten Bettler.

§. 17. Wobey nochmahls Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß wann die Gerichts-Obrigkeiten die aufgehobene Bettler oder andere verdächtige Personen in die Festungen an die Garnisonen oder auch Arbeits- und Spinn-Häuser mit einem zuverlässigen Schein, daß sie auf das Betteln bereten worden, einliefern, selbige nicht allein so fort angenommen, und zur Arbeit angehalten, bis auf weitere Ordre darin behalten werden sollen, sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Policemund Land-Neutern auch den Kreis-Armen-Wächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Festungen, Garnisonen und Arbeits-Häusern fehle, massen sie gleich den andern daseibst vorhandenen Gefangenen und eingesperrten gehalten, auch die Kosten aus der Kreis-Casse sofort dazu gereicht werden sollen.

Schluß von der Publication.

Wir befehlen demnach hiermit nochmahls allergnädigst und ernstlich, diesem Unsern erneuerten Edict in allen Stücken und überall gehö- rig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlicher massen publiciret, und an öffentlichen Orten angeheftet, sondern auch jeso gleich bey der publication und hernach alle Viertel Jahr von den Cangeln abgesehen, und überdem auf dem Lande eben so oft von den Justitiariis oder Beamten, in den Städten aber von den Magistraten den Gemeinen und Bürgern, vornehmlich aber den Gast-Wirten, Schulzen und Krügeren vorgelesen und erklärt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So gesehen und gegeben zu Berlin den 28. April 1748.

Friderich.



A. O. v. Dierck. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

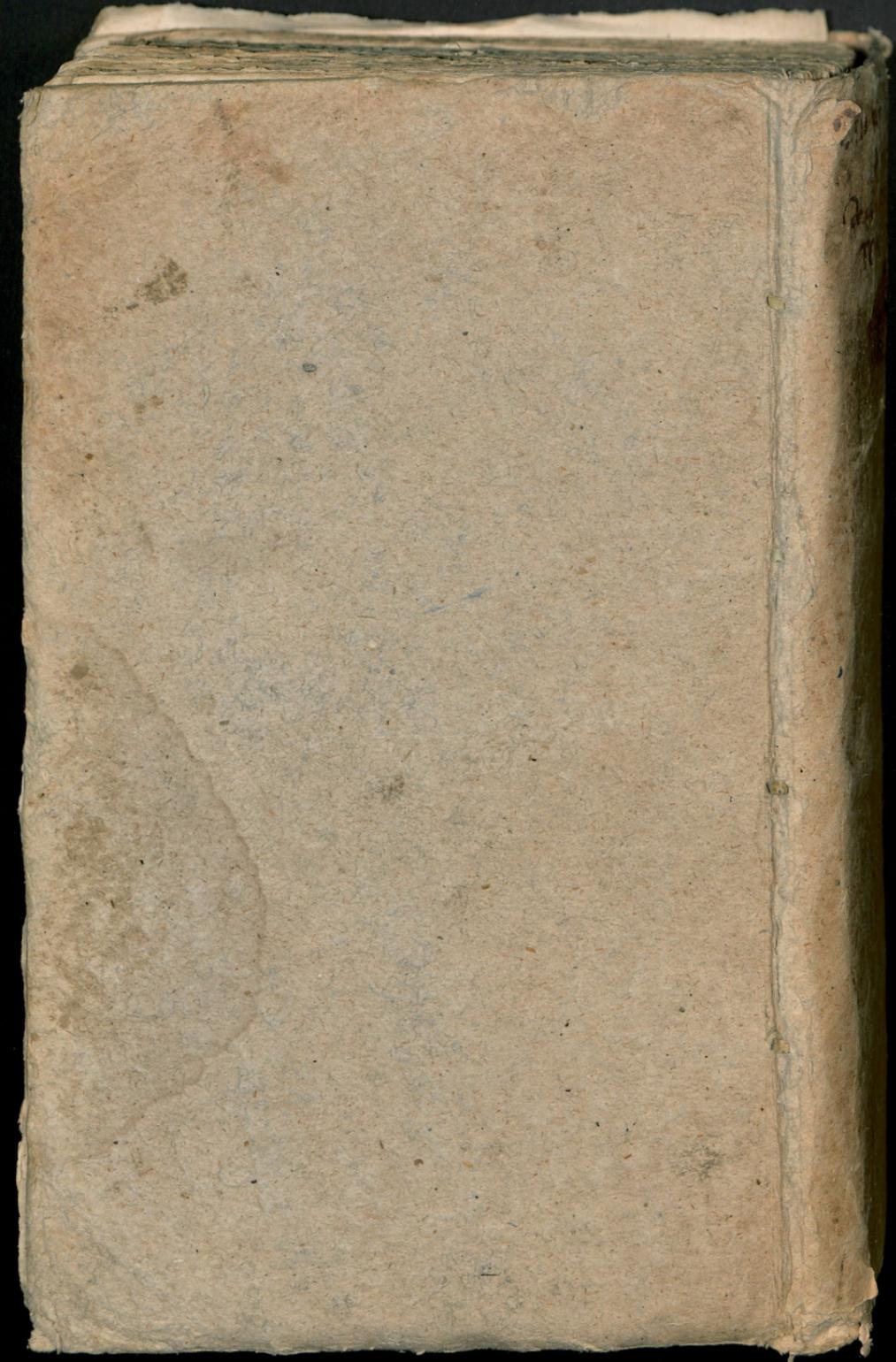
(II)



(8) 5b.

mt





Erneuertes

1748

Wie die

lichen Armen

t und gepflegt,

die

illigen Bettler

nd zur Arbeit angehalten,

auch überhaupt

geduldet werden sollen.

Berlin, den 28. April, 1748.

Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.  
Hoff- Buchdrucker.

